

# Vermietbedingungen für umseitigen Mietvertrag

## 1. Rechtsgrundlagen, Stellung des Mieters

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Mietweise Überlassung eines Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet weiter keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen
- 1.2. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651 a, Absatz 1 BGB, finden auf diesen Vertrag weder direkt noch entsprechend Anwendung.

## 2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter sichert dem Mieter die vereinbarte Bereitstellung eines Fahrzeuges das den vertraglichen Vereinbarungen entspricht zu. Wird vom Kunden ausschließlich ein spezielles Fahrzeug gewünscht, ist dieses im Vertrag gesondert schriftlich zu vereinbaren. Für den Fall eines kurzfristigen Ausfalles des vorgesehenen Fahrzeugs sind bei Vertragsabschluß Festlegungen zu vereinbaren, wie dann verfahren werden kann. Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zu Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt. Stellt der Mieter nach Fahrtantritt einen Mangel am Fahrzeug fest, soll er sofort den Vermieter vor ständigen um geeignete Maßnahmen zu vereinbaren und eine schwerwiegende Beeinträchtigung weitgehend zu vermeiden.

## 3. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Mietpreise schließen ein:

- a. gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- b. Ausstattung und Zubehör je nach Fahrzeugmodell
- c. Wartungsdienst und Verschleißreparaturen
- d. Versicherung siehe Punkt 14
- e. alle gefahrenen Kilometer, außer im Mietvertrag anders vereinbart.

## 4. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter bei der vertraglich vereinbarten Übergabestation berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur während der Öffnungszeiten. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird ein Aufschlag von 25,-€ pro angefangener Std. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit entsteht kein Anspruch auf Teilrückerstattung des Mietpreises.

## 5. Zahlungsweise

Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 20% mind. 200,-€ zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der vereinbarte Gesamtmietpreis ist nach erteilter Reservierungsbestätigung, spätestens jedoch vier Wochen vor Abholung des Fahrzeuges, zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,-€ erhoben. Der Verzugszins beträgt 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz, mind. aber 6% jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug des Mieters ein Dritter beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

## 6. Kautions

Bei Übergabe des Fahrzeuges muss eine Kautions in Höhe von mind. **600,- € in bar** hinterlegt werden. Die Höhe der Kautions ist abhängig vom Versicherungsvertrag für das jeweilige Fahrzeug und muss im Mietvertrag vereinbart werden.

## 7. Reservierung und Rücktritt

Sie können ihr Wohnmobil oder Caravan persönlich, telefonisch oder schriftlich buchen. Mit Ihrem Buchungsauftrag auf der Grundlage des Prospektes bieten Sie uns den Abschluss des Mietvertrages verbindlich an. Der Mietvertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter zustande. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen.

- Stornierung bis zu 61 Tage vor 1. Miettag gegen Bezahlung von 20 % des Mietpreises (Stornogebühr) an den Vermieter,
  - Stornierung 60 bis zu 30 Tage vor 1. Miettag gegen Bezahlung von 40 % des Mietpreises (Stornogebühr) an den Vermieter,
  - Stornierung 29 bis zu 15 Tage vor 1. Miettag gegen Bezahlung von 80 % des Mietpreises (Stornogebühr) an den Vermieter.
  - weniger als 15 Tage vor Mietbeginn gegen Bezahlung von 90 % des Mietpreises (Stornogebühr) an den Vermieter
- bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

Wird das Wohnmobil oder der Caravan zum Termin nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss der Reiserücktrittskostenversicherung schützen. Der Versicherungsschutz wird nach dem Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung gewährt. Die Unterlagen werden auf Wunsch mit der Reservierungsbestätigung zugeschickt. Der Rücktritt muss schriftlich per Einschreibebrief, Telegramm oder Fax mitgeteilt werden.

## 8. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Die Fahrzeuge können am ersten Miettag zwischen 16 und 18 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag zwischen 8 und 11 Uhr. Dann zählen Übernahme- und Rückgabebetrag als ein Miettag. Die Fahrzeuge werden in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und sind in frisch gereinigtem Zustand und vollgetankt zurückgegeben. Bei Fahrzeugübergabe wird eine Checkliste erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an. Ist die Reinigung bei Fahrzeugübergabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für die Außenreinigung 60,- € und eine Innenreinigung 50,-€ und eine WC-Reinigung 85,-€ zu zahlen. Der Vermieter übernimmt die Reinigung gegen Entgelt auch, wenn der Mieter ihm den Auftrag erteilt oder dazu nicht in der Lage ist. Zur Fahrzeugübergabe erstellt der Vermieter zum Fahrzeug eine Checkliste, die Angaben zu Kilometerstand, und Zustand des Fahrzeuges enthält. Der Mieter hat sich in eigener Verantwortung, insbesondere hinsichtlich seiner Haftung bei Verlust von Ausstattung oder Schäden am Fahrzeug, vom Zustand des Fahrzeuges und der Übereinstimmung mit der Checkliste gründlich zu überzeugen. Durch seine Unterschrift erkennt er den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

## 9. Berechtigte Fahrer

Der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer muss ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dessen Ehepartner, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrern sowie den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit dies nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

## 10. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. zu Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests

- b. zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen.
- c. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, d. zur Weitervermietung oder Verleihung,
- e. zu Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete,
- f. das Rauchen und die Mitnahme von Tieren im Fahrzeug sind nur mit Zustimmung des Vermieters möglich und im Vertrag schriftlich zu vereinbaren.

#### **11. Auslandsfahrten**

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in europäische Länder möglich. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko usw. muss nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

#### **12. Reparaturen**

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 150 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. (siehe Ziffer 15)

#### **13. Verhalten bei Unfällen**

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500 € übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschaden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 50 € auch der zuständigen Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu übergeben. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung des Mieters, ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt und drohen Folgeschäden (eindringen von Nässe) ist der Vermieter telefonisch zu verständigen um notwendige Reparaturen zu vereinbaren.

#### **14. Versicherungsschutz**

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: a. Haftpflichtversicherung / b. Vollkasko- und Teilkasko Versicherung mit Eigenbeteiligung pro Schadenfall: Die Höhe der Eigenbeteiligung ist fahrzeuggebunden unterschiedlich und bei Abschluss des Mietvertrages zu besprechen und schriftlich zu vereinbaren / c. Schutzbrief für Pannenhilfe

#### **15. Haftung des Mieters**

- a. Der Mieter haftet bei Schäden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Voll- und Teilkaskoversicherung gegenüber dem Vermieter bei Eigenverschulden, dies gilt auch bei zufälligen und unverschuldeten Ereignissen. - bis zur Schuldanererkennung und Schadensausgleich durch einen Dritten
- b. Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 Durchfahrthöhe gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO gleichstellend im Ausland verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt.
- c. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nichtberechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zwecken, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- d. Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

#### **16. Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen für das Fahrzeug abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Für sonstige Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters und dessen Vertreter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern der Vermieter dem Mieter nicht das vereinbarte, ein gleichwertiges oder höherwertiges Wohnmobil anbieten kann, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter erhält in diesem Fall sämtliche an den Vermieter geleisteten Zahlungen zurück. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **17. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten**

Der Vermieter und der Vermittler sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, in Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

#### **18. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Handelsregister – Eintragungsort des Vermittlers, wenn:

- a. die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind,
- b. mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
- c. die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Sind die Parteien Kaufleute, ausgenommen Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB, so gilt die obige Zuständigkeit auch im Falle der Annullierung, des Rücktritts, der Minderung und dergleichen. Der Vermittler ist auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

#### **19. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit**

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

#### **20. Fahrzeuge mit einem Ortungssystem (GPS) und Daten in Navigations- und Mobiltelefonsystemen**

Alle Wohnmobile und PKW, der Firma Tollense Caravaning sind mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter Tollense Caravaning die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Sie willigen ein, dass Tollense Caravaning GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben, das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Gebietes (siehe Ziffer 11 der Allgemeinen Vermietbedingungen) sowie in abweichenden Bereichen vom im Mietvertrag angegebenen Reiseziel nutzen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte von Tollense Caravaning. Wir weisen darauf hin, dass Tollense Caravaning aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

Die Fahrzeuge der Tollense Caravaning-Flotte sind weitestgehend serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen wie z.B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen ausgerüstet. Tollense Caravaning verfolgt mit dem Angebot dieser Informations- und Kommunikationssysteme nicht den Zweck, personenbezogene Daten der Mieter und Fahrer zu erheben. Sie sind als Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Mietzeit das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf Werkseinstellung zurückzusetzen und damit alle gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen zu löschen. In jedem Fahrzeug der Flotte befindet sich eine Bedienungsanleitung, die die Anleitung zum Zurücksetzen der Informations- und Kommunikationssysteme auf Werkseinstellung beinhaltet.